



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Open Grid Europe GmbH
Planung und Genehmigung
z. H. Herr Ulbrich
Bamlerstraße 1b
45141 Essen

Datum: 28. Februar 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.05.02.03-01/23
bei Antwort bitte angeben

Maximilian Quink
Zimmer: Bo2095
Telefon:
0211 475-3780
Telefax:
0211 475-
Maximilian.Quink@
brd.nrw.de

UVP-Verzicht und Freistellung einer unwesentlichen Änderung, Einbau eines Abzweigs in die OGE-Ltg.-Nr. 013/004/050

Ihr Antrag vom 07.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ulbrich,

mit E-Mail vom 07. Februar 2023 beantragten Sie festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und ob das Vorhaben eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung im Sinne des § 43f Abs. 1 EnWG darstellt und somit von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist.

Das beantragte Vorhaben fällt gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 EnWG i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts in meinen sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich.

a) UVP-Vorprüfung

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich hiermit fest, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung werde ich gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgeben; sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Datum: 28. Februar 2023

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

25.05.02.03-01/23

b) Freistellung

Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Planunterlagen sowie den von Ihnen eingereichten behördlichen Entscheidungen / Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der privatrechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, stelle ich fest, dass das oben genannte Vorhaben eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung im Sinne des § 43f EnWG darstellt. Es bedarf somit keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Die Voraussetzungen des § 43f EnWG sind gegeben, da

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind bzw. die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

c) Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Freistellung wird nur unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmung erteilt:

1. Die Freistellung tritt erst in Kraft, wenn die entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 61 Abs. 3 BNatSchG im parallellaufenden Verfahren der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Az.: 51.01.06.01-E-2022-9/OGE) erteilt wurde.
2. Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die folgenden naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Weiterhin soll ihre Aufgabe darin bestehen, neue fachliche Erkenntnisse zu dokumentieren und etwaige, zusätzliche Eingriffe



nach § 14 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfangs erforderlich machen.

Datum: 28. Februar 2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

25.05.02.03-01/23

Die ökologische Baubegleitung beginnt mit den bauvorbereitenden Maßnahmen und endet mit der Bauabnahme einschließlich der Umsetzungskontrolle aller Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes.

3. Die im LBP und im AFB dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen.
4. Die im LBP und im AFB sowie in den Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Bei der Vergabe ist die DIN 18320 entsprechend zu beachten.
5. Der hNB (Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der uNB der Stadt Essen sind umgehend Beginn und Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich ist der bauvorbereitenden Maßnahmen der hNB sowie der uNB der Stadt Essen schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten zu benennen. Die hNB ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail) aufzunehmen.
6. Eine über den beantragten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von dem Regelungsbescheid rechtzeitig bei der zulassenden Behörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Abstimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft ausgelöst werden.
7. Anfallender Bauschutt, Staub oder Flüssigkeiten sind mit Auffangvorrichtungen (z.B. Schutzplanen über dem Gewässer) zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen, sodass ein Eintrag von Bauschadstoffen in den Wasserkörper vermieden wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Auffangvorrichtungen



undurchlässig sind und bei einer Beschädigung umgehend ersetzt werden.

Datum: 28. Februar 2023

Seite 4 von 5

8. Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen, sind Eingriffe in Gehölzbestände nicht vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
9. Die Rekultivierung und die Sukzession des Arbeitsstreifens müssen in den ersten drei Jahren frei von Neophyten erfolgen.

Aktenzeichen:

25.05.02.03-01/23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die



vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 28. Februar 2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

25.05.02.03-01/23

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Quink